

31. Jan. 1978

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

III/1-12.414/26-1977

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 31. JAN. 1978

510 Wasser-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Im Zuge der Prüfung des Standes der Rechtsbereinigung wurde festgestellt, daß das Gesetz vom 17. Juli 1969 über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz) LGBL.Nr. 324 unverändert dem Rechtsbestand angehört und somit nicht im Wege einer Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt in Loser-Blatt-Form kundgemacht werden kann.

Eine Überführung des Gesetzes in das Lose-Blatt-System kann entweder durch eine neue Beschlußfassung des gesamten Gesetzes oder durch die Erlassung einer den Bestand des Gesetzes im wesentlichen unverändert lassenden Novelle mit anschließender Wiederverlautbarung bewirkt werden. Da § 13 Abs. 3 lediglich Übergangsbestimmungen enthält, denen eine Bedeutung im Hinblick auf den Zeitablauf seit Inkrafttreten des Gesetzes nun nicht mehr zukommt, kann diese Bestimmung daher aufgehoben werden. Im übrigen besteht aber die Verpflichtung zur Erlassung einer Wasserleitungsordnung auch nach Wegfall dieser Bestimmung. Ihre Bedeutung lag nämlich ausschließlich darin, den Gemeinden eine Frist zur Erlassung der Wasserleitungsordnungen einzuräumen.

Hinsichtlich der Bedenken des Bundeskanzleramtes betreffend der Weitergeltung der vom Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden am 11. Dezember 1970 erlassenen Wasserleitungsordnung nach Aufhebung des § 13 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz ist festzuhalten:

In dem vom Bundeskanzleramt zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 2326 wird ausgeführt, "daß eine Überprüfung und allfällige Aufhebung einer Verordnung gemäß Art. 139 B-VG nur dann in Frage kommt, wenn die Verordnung im Zeitpunkt,

in dem sie erlassen wurde, einer gesetzlichen Grundlage entbehrte oder zu einem Gesetz im Widerspruch stand". Daraus wäre der Schluß zu ziehen, daß spätere Änderungen der Rechtslage die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung nicht berühren. Allerdings ist nach der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung dann nicht mehr gegeben, wenn sich die Rechtslage ändert. (Slg.Nr. 7587).

Im ersterwähnten Erkenntnis führt der Gerichtshof weiters aus:

"Wenn sich dagegen erst nach Erlassung der Verordnung infolge einer Änderung der einschlägigen Gesetze ein Widerspruch zwischen der inhaltlichen Regelung ergibt, dann kommt ein Verfahren nach Artikel 139 B-VG überhaupt nicht in Betracht. In einem solchen Fall kann vielmehr nur die Folgerung gezogen werden, daß die ältere Verordnung durch das später erlassene Gesetz mit dessen Wirksamkeitsbeginn ganz oder teilweise aufgehoben und daher unanwendbar wurde." In all diesen Erkenntnissen zugrundeliegenden Fällen bestand ein ausdrücklicher Widerspruch zwischen der älteren Verordnung und einem späteren (die gleiche Materie betreffenden) Gesetz. Ein solcher Widerspruch liegt im Gegenstande aber nicht vor. Die Voraussetzung für die (rückwirkende) Erlassung der Verordnung war im Zeitpunkt ihrer Konstituierung gegeben. Die Aufhebung der die Rückwirkung tragenden Bestimmung des Gesetzes wirkt jedoch nur ex nunc.

Durch die vorgesehene Aufhebung des § 13 Abs. 3 leg. cit. wird eine Wiederverlautbarung des Gesetzes im Landesgesetzblatt in Loser-Blatt-Form ermöglicht, ohne daß die Wasserleitungsordnung des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden in ihrer Wirksamkeit berührt wird.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den .

Antrag

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung
über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Wasserleitungs-
anschlußgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung
unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Bierbaum

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ernst Engler